

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.** (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), vertreten durch Stolzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, wird gemäß § 28a Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 16.03.2012, ergänzt mit Schreiben vom 26.03.2012, dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, mit welchem der FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ erteilt wurde, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.03.2012, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, beantragte die HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass die in diesem Schreiben näher dargestellte geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2009, KOA 1.307/09-036 (richtig: mit Bescheid des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009), genehmigten Programms darstellt.

Mit Schreiben vom 22.03.2012 forderte die KommAustria die Antragstellerin zu ergänzenden Ausführungen auf.

Mit Schreiben vom 26.03.2012, bei der KommAustria fristgerecht eingelangt am 27.03.2012, brachte die Antragstellerin einen Ergänzungsschriftsatz ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.10.2009.

2.2. Genehmigtes Programm

Gemäß Spruchpunkt 1. des erstinstanzlichen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 02.09.2009, KOA 1.307/09-036, für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ umfasst das genehmigte Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ ein *„ein zumindest zu 50% eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus Wiener Neustadt, den angrenzenden Gebieten sowie aus dem gesamten Bundesland Niederösterreich, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.“*

Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich im Sachverhalt zum beantragten Programm der Antragstellerin Folgendes (Seite 13 ff.):

„Das beantragte Programm „Hit FM Wiener Neustadt“ der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC-Format ausgestrahlte Musikprogramm der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. „Hit FM Wiener Neustadt“ bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Antragstellerin regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt. Das Musikprogramm der Antragstellerin wird demnach untertags im Funkhaus Krems produziert und ist zu dieser Zeit im Hit FM Verbund daher identisch. In den Nachtstunden wird das Musikprogramm in Wiener Neustadt zusammengestellt und produziert.

Das Programm wird grundsätzlich durchgehend moderiert. Live moderiertes Programm wird werktags von 05:50 bis 18:50 Uhr, samstags von 06:50 bis 17:50 Uhr und sonntags von 09:50 bis 17:50 Uhr ausgestrahlt. In der restlichen Zeit wird die Moderation voraufgezeichnet. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt im (live) moderierten Programm durchschnittlich 30:70, wobei der Wortanteil von 30% inklusive Werbung und Verpackungselementen zu verstehen ist. Über den ganzen Tag gerechnet (von 00:00 bis 24:00 Uhr) soll ein durchschnittlicher Wort-Musik-Anteil von 20:80 realisiert werden. Zudem können bei Übertragungen von Veranstaltungen auch außerhalb der angegebenen Zeit Live-Moderationen stattfinden, wodurch fallweise auch höhere Wortanteile im Durchschnitt vorliegen.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von „Hit FM Wiener Neustadt“ von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Guten Morgen Niederösterreich auf HiT FM NÖ Süd mit Schatzko und dem Schatzal“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (vier Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für NÖ Süd, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus NÖ Süd und dem gesamten Bundesland Niederösterreich sowie Interviews zu den Bereich Sport, Kultur usw.

Zwischen 09:50 und 13:50 Uhr wird die Sendung „Hit FM NÖ Süd bei der Arbeit“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil sowie regelmäßig

Programminhalte wie etwa die HiT FM Jobhits, die Präsentation von Kinohighlights, die Rubrik FC Magna Inside (Fußballmagazin) sowie stündliche Weltnachrichten und halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet.

In der Zeit von 13:50 bis 17:50 Uhr wird die Sendung „Hit FM NÖ Süd Feierabendshow“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen.

Von 17:50 bis 18:50 Uhr (bzw. freitags bis 21:50 Uhr) folgt die Sendung „Hit FM NÖ Süd Party Hitmix“, eine reine Musiksendung, die nur von Lokalnachrichten für NÖ Süd sowie lokalen Servicenachrichten unterbrochen wird.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene (zB Club Estate Wiener Neustadt, Zauberbar Semmering, Diskothek Nova Bruck an der Leitha etc.), wodurch zusätzlich lokale Inhalte im Programm der Antragstellerin geboten werden. Darüber hinaus werden immer wieder lokale Events, wie etwa Bädertouren, Snowparties oder Sportveranstaltungen, live im Programm übertragen.

An typischen lokalen Inhalten im geplanten Programm hebt die Antragstellerin vor allem die Lokalnachrichten, lokale Serviceelemente sowie Live-Übertragungen von lokalen Events und sonstige Berichterstattung über lokale Ereignisse (zB die Triestingtal-Rallye) hervor. Insbesondere sollen die lokalen Inhalte aber über die Live-Moderationen transportiert werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden für alle Sender des Hit FM Netzwerks gemeinsam mit der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. produziert. Hierfür verfügt das Hit FM Netzwerk über zwei Redakteure, welche die überregionalen Nachrichten gestalten und sprechen. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von rund zwei Minuten stündlich in der moderierten Zeit von Montag bis Samstag gesendet. Die Nachrichten werden in der Regel mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Niederösterreich, Österreich und die Welt“.

Die Lokalnachrichten werden um 06:20, 07:20, 08:20, 09:20, 12:20, 16:20, 17:20 und 18:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus dem Raum NÖ Süd, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in den meisten Fällen selbst recherchiert. Zur Optimierung der Lokalnachrichten greift die Antragstellerin auf die Dienste der Nachrichtenplattform K7 Media&Content des ehemaligen Programmchefs Werner Reichel zurück. Die Produktion der Lokalnachrichten erfolgt von der K7 Media & Content exklusiv für das Hit FM Sendegebiet; und zwar für jeden Zulassungsinhaber des Hit FM Netzwerkes jeweils eigene und auch unterschiedliche Nachrichten (in der Regel auch durch verschiedene Redakteure gesprochen). Das Studio Wiener Neustadt liefert Originaltöne und Beiträge mit Lokaltönen, die unter anderem auch für die Lokalnachrichten herangezogen werden. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Programmfläche regelmäßig über lokale oder regionale Ereignisse berichtet. In allen Sendungen werden lokale oder regionale Themen journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Das beantragte Programm setzt sich im Wesentlichen aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf „Hit FM Wiener Neustadt“ laufen, und regionalen Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen, zusammen. Die Antragstellerin verweist darauf, dass

zumindest die Hälfte ihres Programms lokal, d.h. nur im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, ausgestrahlt wird und von ihr selbst gestaltet wird. Im Regelfall werden jedoch auch die lokal in Wiener Neustadt produzierten Teile nach Krems gesendet und von dort aus an die Sender weitergeleitet.

Die Antragstellerin versteht sich als Teil des Hit FM Netzwerkes, da es in Niederösterreich kein privates landesweites Radio gibt. Daher soll unter Aufrechterhaltung des Lokalbezuges Niederösterreich als Bundesland abgedeckt werden. Im Studio vor Ort in Wiener Neustadt werden die Lokalnachrichten sowie Live-Übertragungen bzw. Live-Sendungen wie etwa „Hit FM Brunch“, wenn Persönlichkeiten aus dem Sendegebiet zu Gast sind, produziert.“

Dieser erstinstanzliche Bescheid wurde mit dem genannten Bescheid des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, vollinhaltlich bestätigt.

2.3. Gegenständlicher Antrag auf Feststellung gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G

Die Antragstellerin beabsichtigt laut ihrem Antrag, voraussichtlich ab Mitte Mai 2012 in Abweichung von den Angaben im seinerzeitigen Zulassungsantrag aus wirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse intensiver Markterhebungen „ein Mantelprogramm im Sinne des § 17 PrR-G“ im Ausmaß von voraussichtlich ca. fünf Stunden/Tag vom Wiener Sender „88.6 Der Musiksender“ (betrieben von der zum gleichen Medienverbund gehörigen Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.) zu übernehmen. Diese Programmübernahme soll – im Anschluss an die Morgenshow – voraussichtlich im Zeitraum zwischen 10:00 und 15:00 Uhr erfolgen.

Es handle sich dabei um eine moderierte Musiksendung mit stündlichen Welt- und Österreichnachrichten. Bei den regelmäßig erfolgenden Wetter- und Verkehrsnachrichten werde auf die Bedürfnisse auch des hier gegenständlichen Verbreitungsgebietes vermehrt (wenngleich gegenüber den Wien-Meldungen in untergeordnetem Ausmaß) Rücksicht genommen werden, ebenso soll in dieser Zeit zusätzlich zu den lokalen Meldungen für Wien auch – je nach Anfall – maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock mit Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet aufgenommen werden. Das Musikprogramm dieser übernommenen Sendung sei dem Programm der Antragstellerin in diesem Zeitraum relativ ähnlich. Zu bemerken sei, dass insbesondere die – im Zuge der geplanten Änderung sogar um eine Stunde verlängerte (05:00 bis 10:00 Uhr) – Morgenshow der Antragstellerin durch diese geplanten Änderungen nicht betroffen sei und sohin unverändert bleiben werde. Diese Morgenshow, welche schon im Zulassungsbescheid als „Herzstück des Programms“ bezeichnet worden sei, werde auch weiterhin neben den nationalen und internationalen Nachrichten stündliche Lokalnachrichten und lokale Serviceinhalte (Wetter, Verkehr, Schneeberichte, Wassertemperaturen, Eventkalender, Veranstaltungshinweise, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele, etc.) für das Versorgungsgebiet aufweisen.

In jener Tageszeit, die durch die geplante Mantelprogramm-Übernahme betroffen sei (werktags Montag bis Freitag, 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr) enthält das bisherige Programm der Antragstellerin aufgrund des wesentlich höheren Musikanteils deutlich weniger lokalspezifische Inhalte als zu anderen Tageszeiten. Der „Verlust“ derartiger lokalspezifischer Inhalte sei durch die geplante Mantelprogramm-Übernahme daher minimal bzw. werde durch die Verlängerung der Morgenshow überhaupt kompensiert.

Die bisher zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „60 Minutes – Das Bundeslandjournal“ soll im Zuge der geplanten Programmänderung unter dem Namen „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ auf den Zeitraum 16:00 bis 18:00 Uhr verlegt und damit auf die doppelte Länge ausgedehnt werden. In „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ präsentiere der Hit-FM-Senderverbund täglich seinen Hörern aktuelle Themen aus Niederösterreich. Hit FM stärke mit dieser Sendung die Nähe zu den Hörern in Niederösterreich. Dabei sollen Themen aus den Bereichen der lokalen und regionalen

Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr detailliert mit Interviews, Studiogästen und Hintergrundberichten aufgearbeitet werden. Jedes der gesendeten Themen habe dabei einen starken Bezug zur Region / zum Bundesland Niederösterreich bzw. eine starke Relevanz für die Hörer im Sendegebiet. Unterbrochen werde die Sendung jeweils zur vollen Stunde durch Welt- und Österreichnachrichten, jeweils zur halben Stunde durch Lokalnachrichten.

Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin sei Teil des Bundeslandes Niederösterreich. Soweit die gesendeten Inhalte das Bundesland Niederösterreich in seiner Gesamtheit betreffen, seien sie sohin auch für das Versorgungsgebiet relevant, teilweise würden die gesendeten Meldungen das Versorgungsgebiet auch unmittelbar berühren. Die Sendung werde in St. Pölten produziert, Zulieferungen dazu würden aus allen anderen Teilen des Hit FM-Netzwerkes (mit Ausnahme des Burgenlandes) erfolgen. Die Sendung werde grundsätzlich zeitgleich in allen vier niederösterreichischen Versorgungsgebieten des Hit FM-Netzwerkes ausgestrahlt, die Lokalnachrichten würden dabei jedoch für jedes Versorgungsgebiet gesondert produziert und ausgestrahlt werden (die Anzahl der Lokalnachrichten bleibe sohin über den Tag gesehen zumindest gleich).

Insgesamt (über den ganzen Tag) betrachtet werde es daher durch die geplante Maßnahme nicht nur zu keiner Reduktion, sondern voraussichtlich sogar zu einer Intensivierung des Lokal- und Regionalbezuges im Programm kommen.

2.4. Übernommenes Programm

Geplant ist die Übernahme des Programms „88.6 Der Musiksender“ der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. werktags Montag bis Freitag in der Zeit vom 10:00 bis 15:00 Uhr.

Nach dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, handelt es sich bei dem Programm um ein *„24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19- bis 49-jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.“*

Allgemein wird das Programm wie folgt beschrieben:

„Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Wien relevanten Großveranstaltungen (Wahlen, Bälle etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Die Nachrichtenformate und Serviceelemente werden weitestgehend selbst produziert; eine Zulieferung von Inhalten erfolgt wenn, dann über seriöse Agenturen (z.B. APA). Zwecks Erzielung des angestrebten Lokalbezugs wird maßgeblich auf Eigenrecherche und das bestehende weitreichende Netzwerk an Kontakten in Wien zurückgegriffen.“

Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originaltöne und/oder Redaktionstöne sowie Wienmeldungen; werktags werden in der Morgenshow zudem ergänzende Lokalnachrichten aus den Bezirken gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Information wird aber auch im Rahmen der Fläche durch Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer sowie Promotions und

Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im AC-Format mit großer musikalischer Breite melodischer und harmonischer Grundausrichtung, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Der Anteil österreichischer Musik ist hoch. Immer wieder finden lokale mehrmonatige Programmaktionen wie z.B. der „Wiener Bandsommer“ statt, um auch Musikern aus Wien ein breites Forum zu geben.“

Aus dem Zulassungsbescheid ergibt sich, dass laut Antrag im gegenständlichen Zeitraum die Sendung „Barbara Fleissner von 10 bis 3“ ausgestrahlt wird, eine Programmfläche, die einen Wortanteil von rund 30 % aufweist und ihren Schwerpunkt auf die Musikunterhaltung legt. Regelmäßige Programminhalte sind etwa die Kinohighlights, stündliche Wien- und Weltnachrichten sowie halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter). Daneben wird den Hörern die Möglichkeit geboten, live über aktuelle Themen zu diskutieren; ebenfalls Programmbestandteil sind Veranstaltungshinweise für Wien sowie regelmäßige Live-Gäste aus der Wiener Musik- und Society-Welt.

Mit Schreiben vom 21.03.2012 beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Feststellung, dass folgende geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, genehmigten Programms darstellt: Laut dem Antrag soll das Programm im Hinblick auf die Übernahme als Mantelprogramm durch die Sender des Hit FM Netzwerkes für die Hörer dieser Programme attraktiver gestaltet werden, weshalb beabsichtigt ist, im Programm der der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. im gegenständlichen Zeitraum gelegentlich (maximal eine Meldung pro Nachrichtenblock) Lokalmeldungen aus den genannten Versorgungsgebieten in die Nachrichtensendungen der Antragstellerin aufzunehmen. Ebenso soll - in untergeordnetem Ausmaß - auch bei den Verkehrs- und Wettermeldungen auf die genannten Versorgungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 1.191/12-004, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G fest, dass diese beabsichtigte Programmänderung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., wie sie im Antrag vom 21.03.2012 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR G darstellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Antragstellerin und zu dem von ihr beantragten Programm ergeben sich aus den im Zulassungsverfahren ergangenen Bescheiden der KommAustria vom 02.09.2009, KOA 1.307/09-036, und des BKS vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben im Antrag vom 16.03.2012 und den ergänzenden Ausführungen im Schreiben vom 26.03.2012.

Die Feststellungen hinsichtlich des Programms der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, und dem Feststellungsbescheid gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.191/12-004.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Wesentlichkeit der geplanten Programmänderung

Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter von analogem terrestrischem Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

§ 28a PrR-G lautet auszugsweise:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt - unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides - insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;*
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;*
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;*
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.*

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

...“

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen zu § 28a PrR-G aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur

wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

[...]

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.

[...]“

Ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters gegeben ist, ist (schon nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 PrR-G) durch Vergleich des im Zulassungsantrag dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms einerseits mit dem tatsächlich gesendeten Programm andererseits festzustellen (vgl. VwGH 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024, mwN). Auch nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid (sowie dem diesem zu Grunde liegenden Zulassungsantrag) zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgattung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

4.2.1. Zur geplanten Änderung des Musikprogramms

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinn des § 28 Abs. 2 PrR-G liegt nach § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats vor, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17.03.2011, ZI. 2011/03/0024, zu § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgesprochen, dass die Bestimmung – wenn auch nur demonstrativ – den Maßstab dafür vorgibt, wann eine wesentliche Änderung des Musikformats (im Vergleich zu jenem, das im Zulassungsantrag dargestellt und in der Zulassungsentscheidung genehmigt worden ist) den Programmcharakter grundlegend modifiziert; davon kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn im Sinne dieser Norm die damit angesprochene Zielgruppe weitgehend ausgewechselt wird. Wollte die Regulierungsbehörde auch andere Fälle der Änderung des Musikformats als grundlegende Änderung des Programmcharakters deuten, müssten diese von der Gewichtung her jedenfalls dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall gleichzusetzen sein. Davon kann aber nicht schon dann ausgegangen werden, wenn das Musikformat sich vom genehmigten Programm deutlich unterscheidet, mag dieser Unterschied im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung auch für die Auswahl zugunsten des Betroffenen von Bedeutung gewesen sein.

Nach den Materialien ist nicht jede Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) eine grundlegende Änderung des Programmcharakters; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolge, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe zu erwarten ist. Als Beispiel nennen die Materialien den Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Laut Zulassungsbescheid ist das Programm der Antragstellerin ein 24 Stunden Programm mit der Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie

populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop und Rock. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Laut dem gegenständlichen Antrag soll von etwa 10:00 bis 15:00 Uhr, also in einem Zeitraum von fünf Stunden, das Programm „88.6 der Musiksender“ der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. übernommen werden. Nach dem Zulassungsbescheid sind Kernzielgruppe dieses Programms die 19- bis 49-Jährigen. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Nach dem Antrag soll auch nach der geplanten Änderung in 19 von 24 Stunden, also in 79,2 % der Sendezeit, weiterhin ein Euro Hot AC Format ausgestrahlt werden. Betrachtet man die übernommenen fünf Stunden selbst, kann es auch durch die dadurch eintretenden Änderungen zu keinem Austausch der Zielgruppe kommen: die Altersstrukturen der Kernzielgruppe des Programms der Antragstellerin und der Kernzielgruppe des übernommenen Programms überschneiden sich zu einem erheblichen Ausmaß (nämlich hinsichtlich der Altersgruppe der 19- bis 39-Jährigen). Auch inhaltlich (etwa bei den aktuellen Charthits, Hits aus den 90er bis aktuell) liegt eine erhebliche Übereinstimmung vor. Es liegt insgesamt gerade eine dem in den Materialien genannten (dort allerdings auf volle 24 Stunden bezogenen) Beispielfall für eine nicht grundlegende Änderung des Musikprogramms (Wechsel von AC auf Hot AC) vergleichbare Konstellation, nämlich der Wechsel von einem Hot AC- auf ein AC-Format, vor. Insgesamt liegt somit keine wesentliche Änderung des Musikformats vor, bei der ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist.

Mag auch die Frage des Musikformats und die dadurch angesprochene Zielgruppe im Auswahlverfahren allenfalls von wesentlicher Bedeutung gewesen sein, so sind der KommAustria auf Grund des vorliegenden Antrags hinsichtlich des Musikprogramms darüber hinaus keine Umstände erkennbar, die im Sinne des genannten Erkenntnisses des VwGH von deren Gewichtung her dem in § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G beispielhaft genannten Fall einer Änderung gleichzusetzen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch die im Antrag dargestellte Änderung im Musikprogramm zu keiner grundlegenden Änderung des genehmigten Programms der Antragstellerin im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G kommt.

4.2.2. Zur geplanten Änderung des Wortprogramms und der Eigengestaltung

Gemäß § 28a Abs.1 Z 2 PrR-G liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters insbesondere bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt, vor. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 28a PrR G kann bei Änderungen des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge etwa dann von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass laut Zulassungsbescheid grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 18:50 Uhr ein moderiertes Programm ausgestrahlt wird. Nach der geplanten Änderung soll das moderierte Programm durch die verlängerte Morgensendung schon um 05:00 Uhr beginnen. Von den nunmehr etwa 14 Stunden moderierten Programms sollen fünf Stunden von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., also etwa 37,1 %, übernommen werden.

Nach dem vorliegenden Antrag sollen die gemäß dem Zulassungsantrag geplanten Sendungen „Hit FM NÖ Süd bei der Arbeit“ und Teile der Sendung „Hit FM NÖ Süd Feierabendshow“ durch das übernommene Programm ersetzt werden.

Die Sendung „Hit FM NÖ Süd bei der Arbeit“ weist einen relativ niedrigen Wortanteil auf, inhaltlich führt der Zulassungsantrag Programminhalte wie etwa die HiT FM Jobhits, die Präsentation von Kinohighlights, die Rubrik FC Magna Inside (Fußballmagazin) sowie stündliche Weltnachrichten und halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) an.

Die Sendung „Hit FM NÖ Süd Feierabendshow“ weist einen höheren Wortanteil auf. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder mehrere bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen.

Hinsichtlich des Ausmaßes des Wortanteils unterscheiden sich die bisherigen Programmelemente nicht wesentlich von dem geplanten Programm. Inhaltlich werden Weltnachrichten sowohl im bestehenden wie im geplanten Programm angeboten. Auch hinsichtlich derjenigen Inhalte, die keinen besonderen Lokal- oder Regionalbezug aufweisen – wie etwa Society- und Kinonews – unterscheiden sich das bestehende und das geplante Programm nicht wesentlich. Hinsichtlich des Lokal- und Regionalbezugs wird das Programm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. im Hinblick auf die geplante Übernahme durch die Antragstellerin zwar geringfügig angepasst, sodass auch – in untergeordnetem Ausmaß – lokale Inhalte wie Nachrichten und Wetter- und Verkehrsmeldungen aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet vorkommen. Der Lokalanteil wird dadurch aber insgesamt gesenkt.

Bei Betrachtung des gesamten moderierten Programms führt die geplante Änderung im Wortprogramm allerdings insgesamt nicht zu einer wesentlichen Änderung, die zu einer Neupositionierung des Programms führt: Einerseits bleibt die Morgensendung, die sich durch einen relativ hohen Wortanteil (etwa 40 %) auszeichnet und einen hohen Lokal- bzw. Regionalbezug aufweist, inhaltlich unverändert und wird sogar um eine Stunde verlängert. Andererseits wird das schon im Zulassungsantrag der Antragstellerin – auch angesichts der Einbindung in das Hit FM-Netzwerk und des schon im Zulassungsantrag geäußerten Anspruchs ein fehlendes niederösterreichweites Regionalradio ersetzen zu wollen – stark betonte regionale Element hinsichtlich des Bundeslandes Niederösterreich durch die zweistündige Sendung „Hit FM - Das Niederösterreich-Magazin“ in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr (mit Themen aus der lokalen und regionalen Politik, Chronik, Wirtschaft, Sport, Events sowie Wetter und Verkehr) noch verstärkt. Zur halben Stunde werden – wie schon im bisherigen Programm – überdies lokale Nachrichten aus dem Versorgungsgebiet gebracht. Insgesamt ändert sich die inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms der Antragstellerin somit nach der geplanten Änderung nicht wesentlich und weist insbesondere einen weitgehend gleichartigen Lokal- und Regionalbezug auf.

Im Hinblick auf die Eigengestaltung ergibt sich aus dem Zulassungsantrag zwar, dass das Programm in seiner Gesamtheit „zumindest zu 50 %“ eigengestaltet ist; laut Antrag setzt sich das Programm aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich im gegenständlichen Versorgungsgebiet laufen und regionalen Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen, zusammen. Nicht eindeutig geht hervor, wie hoch der Grad der Eigengestaltung der einzelnen über den Tag verteilten Sendungen ist. Geht man davon aus, dass einzelnen Sendungen – entsprechend der Festlegung im Zulassungsbescheid – im Schnitt zu knapp über 50 % eigengestaltet sind, so ergibt sich durch eine Senkung der Eigengestaltung von etwa 50 % auf 0 % in einem Zeitraum von fünf Stunden pro Tag eine Senkung des Ausmaßes der Eigengestaltung über 24 Stunden auf etwa 39,6 %.

Der KommAustria ist nicht erkennbar, inwieweit es dadurch zu einer so wesentlichen Änderung kommt, dass diese zu einer Neupositionierung des Programms führt. Schon aus dem Zulassungsbescheid geht hervor, dass der Grad der Eigengestaltung des Programms der Antragstellerin auf Grund der Einbindung in das Hit FM-Netzwerk nicht besonders hoch ist (im Spruch des Zulassungsbescheids ist von einem „zumindest zu 50 % eigengestalteten Programm“ die Rede, das Musikprogramm wird gemeinsam für das gesamte Netzwerk produziert und ein erheblicher Teil der sonstigen Inhalte wird in den anderen Versorgungsgebieten des Netzwerks gestaltet), und kam dem Ausmaß der Eigengestaltung im Rahmen des Auswahlverfahrens keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund, dass das Ausmaß der Eigengestaltung nicht Selbstzweck ist, sondern nach der Rechtsprechung des VwGH bei der Auswahlentscheidung erst im Zusammenhang mit den (nach dem Gesetz kumulativ zu beachtenden) Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G (insbesondere Beitrag zur Meinungsvielfalt; eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot) an Bedeutung gewinnt (vgl. VwGH 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293), kann die geplante Programmübernahme angesichts der obigen Ausführungen zum Wort- und Musikprogramm nach Ansicht der KommAustria zu keiner grundlegenden Änderung im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch nach der geplanten Änderung weiterhin ein Programm ausstrahlen würde, dessen Programmcharakter gegenüber dem Zulassungsbescheid nicht grundlegend verändert wurde. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass die geplante Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. April 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H., z.H. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**